

Ausbildungsstätte:

ermächtigte Ausbildungsstätte gemäß Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom \_\_\_\_\_ Zl. \_\_\_\_\_

## Bescheinigung über eine Weiterbildung gemäß § 19b GütbefG / § 14c GelverkG / § 44c KfIG<sup>\*)</sup> iVm § 12 GWB

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Titel, Vor - und Familienname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_  
(Modul 1)

am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
(Modul 2) (Modul 3) (Modul 4) (Modul 5)

eine Weiterbildung in nachstehenden Sachgebieten für den Güterkraftverkehr/ Personenkraftverkehr<sup>\*)</sup>  
gemäß § 19b GütbefG / § 14c GelverkG / § 44c KfIG<sup>\*)</sup> iVm § 12 GWB absolviert:

Sachgebiet	Stunden **)
1.a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen	
1.c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauches	
1.d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeuges (für Führerscheinklasse C und C1)	
1.e) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste (für Führerscheinklasse D) f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeuges (für Führerscheinklasse D)	
2.a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr	
2.b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr (für Führerscheinklasse C und C1)	
2.c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr (für Führerscheinklasse D)	
3.a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt	
3.g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung (für Führerscheinklasse C und C1)	
3.h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung (für Führerscheinklasse D)	

Ausstellungsort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ausbildungsstätte, Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

\*\*) Die Eintragung des Codes 95 kann nur vorgenommen werden, wenn für die Führerscheinklasse C und C1 mindestens 35 Stunden, für D mindestens 35 Stunden und wenn eine Weiterbildung für beide Führerscheinklassen (C und D) absolviert wird insgesamt 42 Stunden nachgewiesen werden.